

Satzung der Stadt Eckernförde zur Anpassung von Satzungen der Stadt Eckernförde an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23. Juli 1996 wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung sowie mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein *) folgende Euro-Anpassungs-Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde	1
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben	2
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Eckernförde	3
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	4
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten	5
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die „Festen Grundschulzeiten“	6
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindergärten	7
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen	8
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)	9
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Marktstandsgeld	10
Änderung der Kursatzung der Stadt Eckernförde	11
Inkrafttreten	12

*) gilt nur für die Änderung der Hauptsatzung sowie für das Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde

Die Hauptsatzung der Stadt Eckernförde i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. November 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 12 – Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 65 GO) –

wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe
„50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe
„200.000,00 DM“ durch die Angabe „100.000,00 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe
„200.000,00 DM“ durch die Angabe „100.000,00 €“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe
„250.000,00 DM“ durch die Angabe „125.000,00 €“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Nr. 8 wird die Angabe
„150.000,00 DM“ durch die Angabe „75.000,00 €“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Nr. 9 wird die Angabe
„150.000,00 DM“ durch die Angabe „75.000,00 €“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 Nr. 10 wird die Angabe
„25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.500,00 €“ ersetzt.
- h) In Absatz 2 Nr. 14 wird die Angabe
„50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 €“ ersetzt.

2. § 16 – Entschädigungen (§§ 24, 32 GO) -

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe
„15,00 DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.

3. § 17 – Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§§ 82 Abs. 1 ; 84 Abs. 1 GO) –

wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50.000,00 DM“ wird durch die Angabe „25.000,00 €“ ersetzt.

4. § 18 – Verträge mit Mitgliedern der Ratsversammlung (§ 29 GO) -

wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angaben
„50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 €“
sowie
„5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angaben
„500.000,00 DM“ durch die Angabe „250.000,00 €“
sowie
„50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 €“ ersetzt.

5. § 19 – Verpflichtungserklärungen (§ 64 GO) –

wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50.000,00 DM“ wird durch die Angabe „25.000,00 €“,
die Angabe „5.000,00 DM“ wird durch Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Kurabgaben

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 5 – Höhe der Kurabgaben –

wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angaben
„4,00 DM“ durch die Angabe „2,00 €“
sowie
„2,00 DM“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe
„120,00 DM“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe
„400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe
„4,00 DM“ durch die Angabe „2,00 €“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe
„20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Angaben
„20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“
sowie
„10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

2. § 6 – Sonderregelungen –

Die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Eckernförde

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Eckernförde i. d. F. vom 13. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

§ 7 – Höhe der Abgabe -

wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Angaben
„15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“
sowie
„10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

- b) In Ziffer 2 wird die Angabe
„5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.

- c) In Ziffer 3 werden die Angaben
„10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“,
„20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“,
„5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“,
„15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“,
„200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 €“
„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

- d) In Ziffer 4 werden die Angaben
„20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“,
„30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 €“,
„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“,
„70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 €“,
„100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“,
„150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“,
„250,00 DM“ durch die Angabe „125,00 €“,
„300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 €“,
„500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 €“,

„750,00 DM“ durch die Angabe „375,00 €“,
„1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“,
„1.500,00 DM“ durch die Angabe „750,00 €“,
„2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 €“,
„2.500,00 DM“ durch die Angabe „1.250,00 €“ ersetzt.

e) In Ziffer 5 wird die Angabe

„3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 €“ ersetzt.

f) In Ziffer 6 wird die Angabe

„0,05 DM“ durch die Angabe „0,03 €“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 23. Mai 1989, zuletzt geändert durch Zweite Nachtragssatzung vom 14. Februar 1994, wird wie folgt geändert:

§ 6 – Höhe der Steuer –

wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die Angaben

„200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 €“

sowie

„100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

b) In Ziffer 2 werden die Angaben

„100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“

sowie

„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

c) In Ziffer 3 wird die Angabe

„400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten i. d. F. vom 14. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

§ 6 – Benutzungsgebühren –

erhält in Absatz 1 Ziff. 1 – 8 folgende Fassung:

„ (1) Für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

	werktags Montag - Freitag bis 18.00 Uhr	außerhalb dieser Zeit
1. Je Unterrichtsraum pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
2. Je Sonderunterrichtsraum pro angefangene Stunde (Physikraum, Lehrküche pp.)	2,00 €	3,50 €
3. Je Aula und für den Musikraum der Gudewerdt-Schule pro angefangene Stunde gleichzeitig Überlassung	7,50 €	10,00 €
• eines Flügels pro Tag	3,00 €	3,00 €
• eines Klaviers pro Tag	2,00 €	2,00 €
4. Je Gymnastikraum pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
5. Je Turnhalle pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
6. Je Großturnhalle (3 Übungsräume) pro angefangene Stunde je Übungsraum	2,50 € 1,00 €	4,00 € 2,50 €
7. Turnhallentribüne		
• für bis zu 3 Stunden	7,50 €	7,50 €
• über 3 Stunden	11,00 €	11,00 €

	werktags Montag-Freitag bis 18.00 Uhr	außerhalb dieser Zeit
Wenn mehr als 0,75 € Eintrittsgeld erhoben wird, zusätzlich 20 % der Bruttoeinnahmen		
8. Je Sportplatz pro angefangene Stunde	1, 50 €	3,00 €
Die Hauptbenutzer zahlen eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 250,00 €.		

Artikel 6

Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde für die „Festen Grundschulzeiten“

Die Satzung der Stadt Eckernförde für die „Festen Grundschulzeiten“ vom 05. Juli 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 6 – Höhe der Gebühr –

wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angaben
„70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 €“
sowie
„35,00 DM“ durch die Angabe „17,50 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird zu Buchstabe a)
die Angabe „35,00 DM“ durch die Angabe „17,50 €“,
zu Buchstabe b)
die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

2. § 7 – Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit –

In Absatz 2 wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,50 €“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
für die städtischen Kindergärten

Die Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindergärten i. d. F. vom 12.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 6

– ohne Bezeichnung –

wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angaben
„420,00 DM“ durch die Angabe „210,00 €“
„300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 €“
„210,00 DM“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Angaben
„315,00 DM“ durch die Angabe „157,50 €“
„225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“
„157,50 DM“ durch die Angabe „78,75 €“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Angaben
„630,00 DM“ durch die Angabe „315,00 €“
„450,00 DM“ durch die Angabe „225,00 €“
„315,00 DM“ durch die Angabe „157,50 €“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Angaben
„63,00 DM“ durch die Angabe „31,50 €“
„44,00 DM“ durch die Angabe „22,00 €“
„31,50 DM“ durch die Angabe „15,75 €“ ersetzt.

2. § 7

– ohne Bezeichnung –

wird in Abs. 8 wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden die Angaben
„60,00 DM“ durch die Angabe „30,00 €“
„40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 €“
„30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 €“
„100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“
„70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 €“

„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“
 „140,00 DM“ durch die Angabe „70,00 €“
 „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“
 „70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 €“
 „180,00 DM“ durch die Angabe „90,00 €“
 „130,00 DM“ durch die Angabe „65,00 €“
 „90,00 DM“ durch die Angabe „45,00 €“
 „220,00 DM“ durch die Angabe „110,00 €“
 „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“
 „110,00 DM“ durch die Angabe „55,00 €“
 „260,00 DM“ durch die Angabe „130,00 €“
 „180,00 DM“ durch die Angabe „90,00 €“
 „130,00 DM“ durch die Angabe „65,00 €“
 „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 €“
 „210,00 DM“ durch die Angabe „105,00 €“
 „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“
 „340,00 DM“ durch die Angabe „170,00 €“
 „240,00 DM“ durch die Angabe „120,00 €“
 „170,00 DM“ durch die Angabe „85,00 €“
 „380,00 DM“ durch die Angabe „190,00 €“
 „270,00 DM“ durch die Angabe „135,00 €“
 „190,00 DM“ durch die Angabe „95,00 €“
 „420,00 DM“ durch die Angabe „210,00 €“
 „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 €“
 „210,00 DM“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.

b) In Buchstabe b) werden die Angaben

„45,00 DM“ durch die Angabe „22,50 €“
 „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 €“
 „22,50 DM“ durch die Angabe „11,25 €“
 „75,00 DM“ durch die Angabe „37,50 €“
 „52,50 DM“ durch die Angabe „26,25 €“
 „37,50 DM“ durch die Angabe „18,75 €“
 „105,00 DM“ durch die Angabe „52,50 €“
 „75,00 DM“ durch die Angabe „37,50 €“
 „52,50 DM“ durch die Angabe „26,25 €“

„135,00 DM“ durch die Angabe „67,50 €“
 „97,50 DM“ durch die Angabe „48,75 €“
 „67,50 DM“ durch die Angabe „33,75 €“
 „165,00 DM“ durch die Angabe „82,50 €“
 „112,50 DM“ durch die Angabe „56,25 €“
 „82,50 DM“ durch die Angabe „41,25 €“
 „195,00 DM“ durch die Angabe „97,50 €“
 „135,00 DM“ durch die Angabe „67,50 €“
 „97,50 DM“ durch die Angabe „48,75 €“
 „225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“
 „157,50 DM“ durch die Angabe „78,75 €“
 „112,50 DM“ durch die Angabe „56,25 €“
 „255,00 DM“ durch die Angabe „127,50 €“
 „180,00 DM“ durch die Angabe „90,00 €“
 „127,50 DM“ durch die Angabe „63,75 €“
 „285,00 DM“ durch die Angabe „142,50 €“
 „202,50 DM“ durch die Angabe „101,25 €“
 „142,50 DM“ durch die Angabe „71,25 €“
 „315,00 DM“ durch die Angabe „157,50 €“
 „225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“
 „157,50 DM“ durch die Angabe „78,75 €“ ersetzt.

c) In Buchstabe c) werden die Angaben

„90,00 DM“ durch die Angabe „45,00 €“
 „60,00 DM“ durch die Angabe „30,00 €“
 „45,00 DM“ durch die Angabe „22,50 €“
 „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“
 „105,00 DM“ durch die Angabe „52,50 €“
 „75,00 DM“ durch die Angabe „37,50 €“
 „210,00 DM“ durch die Angabe „105,00 €“
 „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“
 „105,00 DM“ durch die Angabe „52,50 €“
 „270,00 DM“ durch die Angabe „135,00 €“
 „195,00 DM“ durch die Angabe „97,50 €“

„135,00 DM“ durch die Angabe „67,50 €“
 „330,00 DM“ durch die Angabe „165,00 €“
 „225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“
 „165,00 DM“ durch die Angabe „82,50 €“
 „390,00 DM“ durch die Angabe „195,00 €“
 „270,00 DM“ durch die Angabe „135,00 €“
 „195,00 DM“ durch die Angabe „97,50 €“
 „450,00 DM“ durch die Angabe „225,00 €“
 „325,00 DM“ durch die Angabe „162,50 €“
 „225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“
 „510,00 DM“ durch die Angabe „255,00 €“
 „360,00 DM“ durch die Angabe „180,00 €“
 „255,00 DM“ durch die Angabe „127,50 €“
 „570,00 DM“ durch die Angabe „285,00 €“
 „405,00 DM“ durch die Angabe „202,50 €“
 „285,00 DM“ durch die Angabe „142,50 €“
 „630,00 DM“ durch die Angabe „315,00 €“
 „450,00 DM“ durch die Angabe „225,00 €“
 „315,00 DM“ durch die Angabe „157,50 €“ ersetzt.

d) In Buchstabe d) werden die Angaben

„9,00 DM“ durch die Angabe „4,50 €“
 „6,00 DM“ durch die Angabe „3,00 €“
 „4,50 DM“ durch die Angabe „2,25 €“
 „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“
 „10,50 DM“ durch die Angabe „5,25 €“
 „7,50 DM“ durch die Angabe „3,75 €“
 „21,00 DM“ durch die Angabe „10,50 €“
 „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“
 „10,50 DM“ durch die Angabe „5,25 €“
 „27,00 DM“ durch die Angabe „13,50 €“
 „19,00 DM“ durch die Angabe „9,50 €“
 „13,50 DM“ durch die Angabe „6,75 €“
 „33,00 DM“ durch die Angabe „16,50 €“
 „23,00 DM“ durch die Angabe „11,50 €“

„16,50 DM“ durch die Angabe „8,25 €“
„39,00 DM“ durch die Angabe „19,50 €“
„27,00 DM“ durch die Angabe „13,50 €“
„19,50 DM“ durch die Angabe „9,75 €“
„45,00 DM“ durch die Angabe „22,50 €“
„31,50 DM“ durch die Angabe „15,75 €“
„22,50 DM“ durch die Angabe „11,25 €“
„51,00 DM“ durch die Angabe „25,50 €“
„36,00 DM“ durch die Angabe „18,00 €“
„25,50 DM“ durch die Angabe „12,75 €“
„57,00 DM“ durch die Angabe „28,50 €“
„40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 €“
„28,50 DM“ durch die Angabe „14,25 €“
„63,00 DM“ durch die Angabe „31,50 €“
„44,00 DM“ durch die Angabe „22,00 €“
„31,50 DM“ durch die Angabe „15,75 €“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen

Die Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen vom 07. November 1985 wird wie folgt geändert:

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten –

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Angaben

„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“

sowie

„1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Die Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 01. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten –

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Marktstandsgeld

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 20.05.1998 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe -

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird in den Ziff. 1. – 3.

die Angabe

„1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 €“ ersetzt.

b) In Buchstabe b) wird in Ziff. 1. a) die Angabe

„1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 €“,

in Ziff. 1. b) die Angabe

„5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“

sowie

in Ziff. 2 die Angabe

„3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 €“
ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Kursatzung der Stadt Eckernförde

Die Kursatzung der Stadt Eckernförde i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.02.1998 wird wie folgt geändert:

§ 11 – Verstöße, Ordnungswidrigkeiten –

wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Angaben

„5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“

sowie

„1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Genehmigung für die Änderung der Hauptsatzung wurde nach § 4 Abs. 1 GO mit Erlass des Innenministeriums vom 20. Juli 2001 erteilt.

Eckernförde, den 26. September 2001

Stadt Eckernförde

gez.

(Jeske-Paasch)

Bürgermeisterin